

Militär- und Polizeidepartement

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz

Telefon 041 819 22 35 / Telefax 041 811 74 06



Stand 14. November 2007

Reglement über die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren

vom 1.1.2008

Reglement über die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz,
gestützt auf die §§ 33 und 11 der Verordnung über die Schadenwehr
vom 27. Januar 1994
verfügt:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2 Ausbildungszuständigkeit

¹ Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz ist für die Grund- und Weiterausbildung der Feuerwehrinstructoren und Fachinstructoren, der Angehörigen der Feuerwehr, der Sicherheitsbeauftragten von Betrieben und öffentlichen Gebäuden sowie weiterer Fachorgane zuständig.

² Die Gemeinden sind für die Weiterbildung und die Durchführung von Übungen der Feuerwehren zuständig.

§ 3 Ausbildungsregionen

¹ Für die Weiterbildung können die Gemeinden Ausbildungsregionen bilden (z.B. Bezirksverband, Stützpunktkreis).

² Die Entschädigung der Teilnehmer und die Aufteilung der Ausbildungskosten, mit Ausnahme der Instructorenentschädigung, welche durch den Kanton getragen wird, ist Sache der Gemeinden.

³ Das Budget für die Weiterbildungskurse ist bis zum März des Vorjahres dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz einzureichen.

§ 4 Ausbildungsangebot der Feuerwehrverbände

¹ Der Feuerwehrverband des Kantons Schwyz und die Bezirksfeuerwehrverbände können auf eigene Kosten Vorträge oder andere Weiterbildungsmöglichkeiten organisieren.

² Die Stoffprogramme sind vorgängig mit dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz abzusprechen und durch dieses zu genehmigen.

II. KURSWESEN

§ 5

Kantonale Kurse

¹ Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz führt nach Bedarf folgende Kurse durch:

Kursart	minimale Kursdauer in Tagen
a) Einführungskurs für Neueingeteilte (ab 1.1.2009)	3
b) Gruppenführerkurs I	5
c) Gruppenführerkurs II	4
d) Gruppenführerkurs für Anhängeleiter	2
e) Offizierskurs I	5
f) Offizierskurs II	3
g) Kommandantenkurs	4
h) Kurs für Chef Verkehrsabteilung	2
i) TLF-, Motorspritzenmaschinisten Kurs	2
j) Atemschutzgeräteträger Kurs	3
k) Atemschutzgerätewart Kurs	1
l) Kurs für Chemiewehrspezialisten	2
m) Kurs für Ölwehrspezialisten	2
n) Kurs für Feuerwehrelektriker	2
o) Kurs für Materialwarte	2
p) Kurs für Atemschutzverantwortliche	1
q) Kurs für Feuerwehrfahrzeugverantwortliche	1
r) Kurs für Verantwortliche MS und TLF	2
s) Kurs für Verantwortliche Kommunikation	1
t) weitere Fachkurse nach Bedarf	

² Die Kursvoraussetzungen werden in den Kursschreibungen definiert. Die Absolvierung des Einführungskurses für Neueingeteilte gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr, welche ab dem 1. Januar 2000 in die Feuerwehr eingetreten sind.

³ Für Kaderkurse können Eintrittsprüfungen durchgeführt werden. Bei Nichtbestehen wird der Teilnehmer zum Kurs nicht zugelassen. Es werden keine Nachprüfungen durchgeführt.

§ 6

Weiterbildungskurse

¹ Das Kader und die Spezialisten können nach Bedarf zu Weiterbildungskursen (WBK) von einem ½ bis 3 Tagen aufgeboden werden.

² Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz kann Weiterbildungskurse an ausgewiesene Stellen vergeben.

§ 7

Kursübersicht, Aufgebot

¹ Das Kursangebot des Kantons wird bis Ende Juli des Vorjahres veröffentlicht.

² Die gemeldeten Kursteilnehmer erhalten spätestens vier Wochen vor Kursbeginn das Aufgebot und die notwendigen Kursunterlagen.

³ Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz kann gemeldete Kursteilnehmer zurückweisen bei:

- a) Nichterfüllen der Kursvoraussetzungen
- b) Unter- oder Überbeständen bei den Kursen
- c) Nichteinhalten des Anmeldetermins
- d) Nichtbestehen der Eintrittsprüfung

§ 8

Kostentragung an Kantonalen Kursen

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Durchführung der Kurse (Entschädigung der Instruktooren, Referenten und Hilfspersonal, Infrastruktur) sowie die Verpflegung der Teilnehmer. Unterkunft wird je nach Kursart durch den Kanton angeboten und die Kosten übernommen.

² Die Gemeinden übernehmen die Entschädigung und Fahrspesen der Teilnehmer.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden das Reglement über die Aus- und Weiterbildung der Schadenwehren vom 1.1.1996 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Richtlinien, Weisungen usw. aufgehoben.

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Urs Hofer, Vorsteher

Eingesehen:

Militär und Polizeidepartement des Kantons Schwyz

Alois Christen, Landammann